

# **Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) (Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur)**

**Änderung vom 1. Oktober 2010**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. November 2009<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress erstes Lemma*

gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

*Gliederungstitel vor Art. 57h*

## **Viertes Kapitel: Datenbearbeitung**

### **1. Abschnitt: Dokumentation von Schriftverkehr und Geschäften**

*Gliederungstitel vor Art. 57i*

#### **2. Abschnitt:**

#### **Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur**

*Art. 57i* Verhältnis zu anderem Bundesrecht

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht, wenn ein anderes Bundesgesetz die Bearbeitung der bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallenden Personendaten regelt.

1 BBl 2009 8513

2 SR 172.010

3 SR 101

*Art. 57j* Grundsätze

<sup>1</sup> Bundesorgane nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>4</sup> über den Datenschutz dürfen Personendaten, die bei der Nutzung ihrer oder der in ihrem Auftrag betriebenen elektronischen Infrastruktur anfallen, nicht aufzeichnen und auswerten, ausser wenn dies zu den in den Artikeln 57l–57o aufgeführten Zwecken nötig ist.

<sup>2</sup> Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile umfassen.

*Art. 57k* Elektronische Infrastruktur

Die elektronische Infrastruktur umfasst sämtliche stationären oder mobilen Anlagen und Geräte, die Personendaten aufzeichnen können; zu ihr gehören insbesondere:

- a. Datenverarbeitungsanlagen, Netzwerkkomponenten sowie Software;
- b. Datenspeicher;
- c. Telefongeräte;
- d. Drucker, Scanner, Fax- und Kopiergeräte;
- e. Systeme für die Arbeitszeiterfassung;
- f. Systeme für die Zugangs- und Raumkontrolle;
- g. Systeme der Geolokalisierung.

*Art. 57l* Aufzeichnung von Personendaten

Die Bundesorgane dürfen Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen, zu folgenden Zwecken aufzeichnen:

- a. alle Daten, einschliesslich des Inhalts elektronischer Post: zu deren Sicherung (Backups);
- b. die Daten über die Nutzung der elektronischen Infrastruktur:
  1. zur Aufrechterhaltung der Informations- und Dienstleistungssicherheit,
  2. zur technischen Wartung der elektronischen Infrastruktur,
  3. zur Kontrolle der Einhaltung von Nutzungsreglementen,
  4. zum Nachvollzug des Zugriffs auf Datensammlungen,
  5. zur Erfassung der Kosten, die durch die Benutzung der elektronischen Infrastruktur entstehen;
- c. die Daten über die Arbeitszeiten des Personals: zur Bewirtschaftung der Arbeitszeit;
- d. die Daten über das Betreten oder Verlassen von Gebäuden und Räumen der Bundesorgane und über den Aufenthalt darin: zur Gewährleistung der Sicherheit.

<sup>4</sup> SR 235.1

*Art. 57m* Nicht personenbezogene Auswertung

Die nicht personenbezogene Auswertung der aufgezeichneten Daten ist zulässig zu den Zwecken nach Artikel 57l.

*Art. 57n* Nicht namentliche personenbezogene Auswertung

Die nicht namentliche personenbezogene Auswertung der aufgezeichneten Daten ist stichprobenartig zulässig zu folgenden Zwecken:

- a. zur Kontrolle der Nutzung der elektronischen Infrastruktur;
- b. zur Kontrolle der Arbeitszeiten des Personals.

*Art. 57o* Namentliche personenbezogene Auswertung

<sup>1</sup> Die namentliche personenbezogene Auswertung der aufgezeichneten Daten ist zulässig zu folgenden Zwecken:

- a. Abklärung eines konkreten Verdachts auf Missbrauch der elektronischen Infrastruktur und Ahndung eines erwiesenen Missbrauchs;
- b. Analyse und Behebung von Störungen der elektronischen Infrastruktur und Abwehr konkreter Bedrohungen dieser Infrastruktur;
- c. Bereitstellung benötigter Dienstleistungen;
- d. Erfassung und Fakturierung erbrachter Leistungen;
- e. Kontrolle der individuellen Arbeitszeiten.

<sup>2</sup> Auswertungen nach Absatz 1 Buchstabe a sind nur zulässig:

- a. durch Bundesorgane;
- b. nach schriftlicher Information der betroffenen Person.

*Art. 57p* Verhinderung von Missbräuchen

Das Bundesorgan trifft die erforderlichen präventiven technischen und organisatorischen Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen.

*Art. 57q* Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Aufzeichnung, die Aufbewahrung und die Vernichtung der Daten;
- b. das Verfahren der Datenbearbeitung;
- c. den Zugriff auf die Daten;
- d. die technischen und die organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

<sup>2</sup> Daten dürfen nur so lange wie nötig aufbewahrt werden.

<sup>3</sup> Soweit Daten von Mitgliedern der Bundesversammlung oder des Personals der Parlamentsdienste betroffen sind, werden diese Ausführungsbestimmungen angewendet, sofern nicht eine Verordnung der Bundesversammlung etwas anderes bestimmt.

## II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### 1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>5</sup>

*Art. 25b*          Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur

<sup>1</sup> Für die Benutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundesgerichts finden im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit die Artikel 57i–57q des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>6</sup> sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Das Bundesgericht erlässt die Ausführungsbestimmungen.

### 2. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>7</sup>

*Art. 27b*          Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur

<sup>1</sup> Für die Benutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundesverwaltungsgerichts finden im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit die Artikel 57i–57q des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>8</sup> sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Das Bundesverwaltungsgericht erlässt die Ausführungsbestimmungen.

### 3. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010<sup>9</sup>

*Art. 62a*          Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur

<sup>1</sup> Für die Benutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundesstrafgerichts finden im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit die Artikel 57i–57q des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>10</sup> sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Das Bundesstrafgericht erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>5</sup> SR 173.110

<sup>6</sup> SR 172.010

<sup>7</sup> SR 173.32

<sup>8</sup> SR 172.010

<sup>9</sup> SR 173.71

<sup>10</sup> SR 172.010

#### 4. Patentgerichtsgesetz vom 20. März 2009<sup>11</sup>

*Art. 5a*            Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur

<sup>1</sup> Für die Benutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundesverwaltungsgerichts finden im Rahmen der Verwaltungstätigkeit des Bundespatentgerichts die Artikel 57i–57q des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>12</sup> sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Das Bundespatentgericht erlässt die Ausführungsbestimmungen.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 1. Oktober 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 1. Oktober 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini  
Der Sekretär: Philippe Schwab

*Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 20. Januar 2011 unbenützt abgelaufen.<sup>13</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. April 2012 in Kraft gesetzt.

22. Februar 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>11</sup> SR 173.41

<sup>12</sup> SR 172.010

<sup>13</sup> BBl 2010 6579

